Dez. 2017

Kanalverordnung der Gemeinde Kappl

Auf Grund des § 8 des Gesetzes vom 13. März 1985 über öffentliche Abwasserbeseitigungsanlagen (Tiroler Kanalisationsgesetz), LGBl. Nr. 40, i.d.g.F. hat der Gemeinderat der Gemeinde Kappl mit Beschluss vom 03.02.1989, abgeändert mit Beschluss vom 01.05.1991 und 17.09.1993, folgende Verordnung über die Festlegung des Anschlussbereiches für die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage der Gemeinde Kappl erlassen:

§ 1

In die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage sind einzuleiten:

a) in den Ortsteilen, in denen ein Mischkanal verlegt wurde, die Schmutz- und Niederschlagswässer;

b) in den Ortsteilen, wo nur ein Schmutzkanal verlegt wurde (Trennsystem), die Schmutzwässer.

§ 2

Der Anschlussbereich wird in der Weise festgelegt, dass der Abstand zwischen der Achse des jeweiligen Sammelkanals und der Grenze des Anschlussbereiches mit 70 Meter festgesetzt wird.

§ 3

Als Trennstelle zwischen Grundleitung und Anschlusskanal wird eine jeweils gedachte Schnittlinie festgelegt:

a) wenn der Sammelkanal im öffentlichen Gut verlegt ist, entlang der Grenze des öffentlichen Gutes, jedenfalls aber entlang der Außenmauer eines ins öffentliche Gut ragenden Gebäudes;

b) wenn der Sammelkanal in einem privaten Grundstück verlegt ist, einen Meter außerhalb des im öffentlichen Sammelkanal situierten Kontrollschachts.

§ 4

Diese Verordnung tritt am 01.03.1989 in Kraft.

Die Verordnung wurde zuletzt geändert am 08.10.1993 (Rechtskraft des Gemeinderatsbeschlusses vom 17.09.1993).